

Inhaltsverzeichnis

Deutsche Version, vom Original übersetzt.....	1
- . VERFASSUNG .-.....	2
ERSCHEINEN:.....	2
A. VERFASSUNG.....	2
B. STATUTEN DER TRYTON FOUNDATION.....	2
TITEL I: NAME – HAUPTSITZ – DAUER.....	2
Artikel 1: Name.....	2
Artikel 2: Adresse des Hauptsitzes.....	2
Artikel 3: Dauer.....	3
TITEL 2: ZWECK – AKTIVITÄTEN – VERBOTE.....	3
Artikel 4: Zweck – Aktivitäten.....	3
TITEL 3: VERWALTUNG DER STIFTUNG.....	3
Artikel 5: Verwaltungsrat – Zusammensetzung und Befugnisse.....	3
Artikel 6: Ernennung, Kündigung und Abberufung von Direktoren.....	4
Artikel 7: Verantwortung – Lagebericht.....	4
Artikel 8: Sitzung des Verwaltungsrates.....	5
Artikel 9: Entscheidungsverfahren – Vertretung abwesender Mitglieder.....	5
Artikel 10: Interessenkonflikt.....	6
Artikel 11: Tägliche Verwaltung.....	6
Artikel 12: Vertretung gegenüber Dritten.....	7
Artikel 13: Vergütung.....	7
Artikel 14: Protokoll.....	7
TITEL 4 – UNTERSTÜTZER.....	7
Artikel 15: Zulassung.....	7
Artikel 16: Ausschluss von Unterstützer.....	8
Artikel 17: Formalitäten.....	8
TITEL 5 – KONTROLLE DER STIFTUNG.....	8
Artikel 18: Kommissar – Art der Ernennung – Funktion.....	8
Artikel 19: Vergütung.....	8
TITEL 6: RECHNUNGSJAHR – JAHRESABSCHLUSS.....	8
Artikel 20: Rechnungsjahr – Jahresabschluss.....	8
TITEL 7: ÄNDERUNG DER SATZUNG.....	9
Artikel 21: Änderung der Satzung.....	9
TITEL 8: AUFLÖSUNG – LIQUIDATION.....	9
Artikel 22: Allgemeines.....	9
Artikel 23: Bestimmung des Kulturerbes.....	9
TITEL 9: SCHLUSSBESTIMMUNG.....	10
C. SONSTIGES UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:.....	10
VORSTANDSSITZUNG.....	10
IDENTIFIZIERUNG DER ERSCHIENENEN.....	10
SCHREIBGEBÜHR.....	10
BEGLAUBIGT.....	10

Deutsche Version, vom Original übersetzt

Nr. 11.150.

TRYTON.

Privatstiftung nach belgischem Recht.

In 4000 Lüttich, Rue de Rotterdam, Nummer 4, Box 21.

- . VERFASSUNG . -

DAS JAHR ZWEITAUSEND ZWÖLF

14. November.

Vor uns: Maître Michel HUBIN, Notar in Lüttich, unterzeichnet,

ERSCHEINEN:

- 1) Herr KRIER Cédric, geboren am 22. August 1978 in Verviers, ledig, wohnhaft in 4000 Liège, rue de Rotterdam, Nummer 4/21 (Nationalregisternummer 78.08.22.337-18)
- 2) Herr CHENAL Bertrand Jean-Louis Dominique, geboren am dreizehnten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig in Charleroi, Ehemann von Madame DEMASEURE Katia, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue de Rome, Nummer 14 (Nationalregisternummer 81.12.13.143- 88)
- 3) Herr EVRARD Nicolas Eric André Robert Ghislain, geboren am 26. April 1977 in Namur, ledig, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Saint-Remy, Nummer 9 (Nationalregisternummer 77.04.26.221-62)

A. VERFASSUNG.

Die erschienenen Parteien fordern den unterzeichnenden Notar auf, zu erklären, dass sie gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereine, internationale gemeinnützige Vereine und Stiftungen eine Privatstiftung nach belgischem Recht gründen und die Satzung einer Privatstiftung belgischen Rechts namens „TRYTON“ mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue de Rotterdam, Nummer 4, Box 21.

B. STATUTEN DER TRYTON FOUNDATION

TITEL I: NAME – HAUPTSITZ – DAUER

Artikel 1: Name

Die Stiftung trägt den Namen: „TRYTON“.

In allen Akten, Rechnungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen und sonstigen Dokumenten der Stiftung ist deren Name, unmittelbar vor oder nach dem Wort „Privatstiftung“ sowie die Anschrift ihres Sitzes anzugeben.

Artikel 2: Adresse des Hauptsitzes

Der Sitz der Stiftung befindet sich in 4000 Lüttich, Rue de Rotterdam, Nummer 4, Box 21.

Der Sitz der Stiftung kann durch einfachen Beschluss des Vorstands an einen beliebigen anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jede Verlegung des Sitzes der Stiftung muss bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts am Sitz der Stiftung angemeldet und in den Anhängen des Belgischen Amtsblatts veröffentlicht werden.

Artikel 3: Dauer

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

TITEL 2: ZWECK – AKTIVITÄTEN – VERBOTE

Artikel 4: Zweck – Aktivitäten

Ziel der Stiftung ist der Schutz, die Förderung und die Entwicklung der freien Software namens „TRYTON“.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Hauptaktivitäten der Stiftung sein:

- die Organisation von Konferenzen, Symposien oder anderen Veranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Schutz, der Förderung und der Entwicklung der kostenlosen TRYTON-Software stehen, sowie die Sammlung von Informationen oder Computerspezifikationen, die die Verbesserung der kostenlosen Software ermöglichen;
- die Organisation der Unterstützergemeinschaft, um die kostenlose Software „TRYTON“ bestmöglich weiterzuentwickeln;
- die Verwaltung aller kollaborativen Tools, einschließlich der mit dem Fundament verbundenen IT-Ausrüstung wie Server, Domänenname usw.;
- die Leitung der Verwaltung, die die Förderung und Aufrechterhaltung der eingetragenen Marke „TRYTON“ ermöglicht.

Die Stiftung kann alle Handlungen vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit ihrem Stiftungszweck in Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie ihre Hilfe leisten und sich an allen ihrem Zweck ähnlichen Tätigkeiten beteiligen.

TITEL 3: VERWALTUNG DER STIFTUNG

Artikel 5: Verwaltungsrat – Zusammensetzung und Befugnisse

Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet, der derzeit aus sieben Direktoren besteht, nämlich:

- 1) Herr KRIER Cédric, oben genannt, der akzeptiert.
- 2) Herr CHENAL Bertrand, oben genannt, der akzeptiert.
- 3) Herr EVRARD Nicolas, oben genannt, der akzeptiert.
- 4) Herr SPALLEK Udo Dieter, geboren am 04.11.1971 in Würselen (Deutschland), wohnhaft in Aachen (Deutschland), Im Johannistal, Hausnummer 22 und der akzeptiert.
- 5) Herr CERVERA ARENY Albert, geboren am 13. März 1980 in Sabadell (Spanien), wohnhaft in Sabadell (Spanien), Calle Antoni Cusido, Nummer 92, hier vertreten durch eine Privatvollmacht von am 2. November zweitausendzweölf von Herrn KRIER Cédric, der, wie gesagt, annimmt.
- 6) Herr MARRO Sebastian Lucas, geboren am 27. Oktober 1977 in Buenos Aires (Argentinien), wohnhaft in San Miguel – Buenos Aires (Argentinien), Rodriguez Peña, Nummer 1135 5 D, hier vertreten unter „ eine Vollmacht mit privater Unterschrift vom zehnten November zweitausendzweölf von Herrn EVRARD Nicolas, der, wie gesagt, diese annimmt.
- 7) Herr THOMAS Sharoon, geboren am 13. Dezember 1987 in Munna (Indien), wohnhaft in Idukki – Kerala (Indien), Kunnil House, Madupatty Road, Munnar, hier vertreten durch eine Vollmacht unter Privatunterschrift vom 10. November 2001 von Herrn EVRARD Nicolas, der, wie gesagt, die Unterschrift akzeptiert.

Der Vorstand ist befugt, alle zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen. Der Vorstand übt seine Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen und dieser Satzung aus.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Vorstand kann innerhalb seines Vorstandes eine Aufgabenverteilung vereinbaren. Dies gilt auch bei Veröffentlichung nicht gegenüber Dritten.

Artikel 6: Ernennung, Kündigung und Abberufung von Direktoren

Zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten sieben Direktoren können weitere Direktoren für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren ernannt werden.

Die Wahl dieser Administratoren erfolgt durch Kooptation.

Diese Direktoren werden durch Kooptation ausgewählt, sofern die Kooptation auf einem Quorum von zwei Dritteln der zuvor ernannten Direktoren beruht.

Die Kriterien für die Ernennung von Direktoren, die durch Kooptation ausgewählt werden, werden sinnvollerweise vom bestehenden Verwaltungsrat überprüft.

Diese Kriterien sind beispielsweise die Sensibilität für die freie Software "TRYTON", die aktive Beteiligung innerhalb der "TRYTON"-Gemeinschaft, die Beachtung des uneigennütigen Charakters des Stiftungsprojekts.

Diese Mandate sind unbegrenzt verlängerbar.

2) Das Amt des Direktors endet:

- durch freiwilligen Rücktritt;
- durch den Tod;
- durch Widerruf durch das erstinstanzliche Gericht des Bezirks, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei grober Fahrlässigkeit;
- durch vom Stiftungsvorstand beschlossene Aufhebung (Aufhebung mit einfacher Mehrheit) wegen Misswirtschaft;
- durch Widerruf, der von zwei Dritteln der Unterstützer beschlossen wird;

Artikel 7: Verantwortung – Lagebericht

1. Die Stiftung haftet für Verschulden ihrer Mitarbeiter oder der Organe, durch die sie ihren Willen ausübt. Die Verwalter und die für die laufende Verwaltung verantwortliche Person gehen in dieser Eigenschaft keinerlei persönliche Verpflichtung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Stiftung ein. Ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen übertragenen Mandats und die bei ihrer Verwaltung begangenen Fehler.

2. Der Vorstand erstellt jedes Jahr einen Lagebericht, der insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen enthält, die im betreffenden Zeitraum stattgefunden haben. Der Lagebericht wird dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorgelegt.

Artikel 8: Sitzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tagt, wann immer einer seiner Direktoren dies für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Jeder Vorstand ist berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand der Stiftung muss zusammentreten, wenn zwei Drittel der Unterstützer dies verlangen.

Einladungen zur Sitzung werden den Direktoren mindestens acht Tage vor der Sitzung zugesandt, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, die im Sitzungsprotokoll begründet werden müssen. Diese Mitteilungen müssen die Tagesordnung, das Datum, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung enthalten und werden per Brief, Fax, E-Mail oder auf andere Weise schriftlich versandt. Die Einladung gilt im Zeitpunkt der Absendung als erfolgt. Wenn alle Geschäftsführer anwesend oder gültig vertreten sind, muss kein Nachweis einer vorherigen Einladung vorgelegt werden.

Die Sitzungen finden am Sitz der Stiftung oder an der in der Einberufung angegebenen Adresse statt. Vorstandssitzungen können grundsätzlich per Telefon- und Videokonferenz stattfinden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, wenn dieser abwesend ist, der ranghöchste stellvertretende Vorsitzende oder, falls dieser nicht vorhanden ist, ein von seinen Amtskollegen benannter Verwalter.

Kann im letzteren Fall keine Einigung erzielt werden, führt der Vorstand den Vorsitz des ältesten anwesenden Direktors.

Artikel 9: Entscheidungsverfahren – Vertretung abwesender Mitglieder

1. Der Vorstand kann nur dann wirksam beraten und entscheiden, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird, kann eine neue Sitzung einberufen werden, bei der ordnungsgemäß über die auf der Tagesordnung der vorherigen Sitzung festgelegten Punkte beraten wird, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Direktoren anwesend oder vertreten sind.

Jeder Direktor kann einem Direktor per Brief, Fax, E-Mail oder auf andere schriftliche Weise Vollmacht erteilen, um sich bei einer Sitzung des Verwaltungsrats vertreten zu lassen. Ein Administrator kann mehrere andere Administratoren vertreten.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Jeder Direktor hat eine Stimme, es sei denn, er verfügt über einen Bevollmächtigten, der ihn ermächtigt, für andere Direktoren zu stimmen. Wenn sich während einer Sitzung des ordnungsgemäß zusammengesetzten Vorstands ein oder mehrere anwesende oder vertretene Direktoren der Stimme enthalten, werden die Beschlüsse wirksam mit der Mehrheit der Stimmen der anderen anwesenden oder vertretenen Direktoren gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

3. In Ausnahmefällen, die durch Dringlichkeit und Unternehmensinteresse hinreichend begründet sind, können Beschlüsse des Verwaltungsrats mit schriftlicher Zustimmung der Direktoren, gegebenenfalls gemäß den in den internen Vorschriften vorgeschriebenen Bedingungen, gefasst werden. Sie sind auf den Tag der Unterzeichnung des betreffenden Dokuments durch den letzten Verwalter datiert.

Artikel 10: Interessenkonflikt

Wenn ein Direktor direkt oder indirekt ein gegenteiliges Interesse finanzieller Art an einer Entscheidung oder einem Vorgang hat, der in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fällt, muss er dies den anderen Direktoren vor der Beratung im Verwaltungsrat mitteilen.

Seine Erklärung sowie die Gründe, die das bestehende entgegenstehende Interesse des betreffenden Geschäftsführers rechtfertigen, müssen in das Protokoll des Vorstands aufgenommen werden, der die Entscheidung treffen muss. Darüber hinaus muss er den Kommissar informieren.

Der Vorstand beschreibt im Protokoll die Art des Beschlusses bzw. Vorhabens und begründet den getroffenen Beschluss sowie die finanziellen Folgen für die Stiftung.

Der in Artikel 7 dieser Satzung genannte Lagebericht enthält das vollständige Protokoll.

Der in Artikel 15 dieser Satzung genannte Bericht des Kommissars muss eine gesonderte Darstellung der finanziellen Folgen enthalten, die sich für die Stiftung aus Entscheidungen des Vorstands ergeben, an denen ein Interessengegensatz im Sinne dieses Artikels beteiligt ist.

Der betreffende Direktor kann an den Beratungen des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit diesen Vorgängen oder Entscheidungen teilnehmen, jedoch nicht an der Abstimmung.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Entscheidungen des Verwaltungsrats übliche Transaktionen betreffen, die unter normalen Bedingungen für Transaktionen gleicher Art abgeschlossen werden.

Artikel 11: Tägliche Verwaltung

1. Der Vorstand kann die tägliche Geschäftsführung der Stiftung und die Vertretung der Stiftung im Hinblick auf diese tägliche Geschäftsführung einer Person übertragen, unabhängig davon, ob sie dem Vorstand angehört oder nicht.

Der Verantwortliche für das Tagesmanagement kann individuell agieren.

Diese Bestimmung ist unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen gegenüber Dritten durchsetzbar.

Jede Einschränkung der Vertretungsbefugnis, die der mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Person für die Zwecke der täglichen Geschäftsführung erteilt wurde, kann gegenüber Dritten nicht durchgesetzt werden, selbst wenn sie veröffentlicht wird.

Die für die tägliche Geschäftsführung verantwortliche Person trägt den Titel „Geschäftsführer“ oder „General Manager“, je nachdem, ob sie Mitglied des Vorstands ist oder nicht.

2. Der Vorstand kann mehrere Personen mit der laufenden Geschäftsführung betrauen. In diesem Fall können sie getrennt agieren.

3. Die Identität des/der Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung wird bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt und in den Anhängen zum Belgischen Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 12: Vertretung gegenüber Dritten

Der Vorstand vertritt als Kollegium die Stiftung in gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, sei es als Kläger oder als Beklagter.

Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird die Stiftung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, auch gegenüber der Verwaltung, ordnungsgemäß vertreten: - entweder durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter, von denen mindestens einer der Präsident ist oder der Vizepräsident; entweder durch einen einzelnen handelnden Verwalter, sofern dieser zugleich Geschäftsführer ist; oder im Rahmen der täglichen Geschäftsführung durch den

Verantwortlichen für die tägliche Geschäftsführung. Diese Personen müssen keinen Nachweis über einen früheren Beschluss des Vorstandes vorlegen.

Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen ihres Mandats durch Sonderbeauftragte wirksam vertreten werden. Die Bevollmächtigten binden die Stiftung im Rahmen ihrer Vollmacht, unbeschadet einer etwaigen Haftung des Vollmachtgebers im Falle einer übermäßigen oder rechtswidrigen Vollmacht. Diese Bestimmung ist unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen gegenüber Dritten durchsetzbar.

Artikel 13: Vergütung

Die Stiftung kann den Direktoren keinen materiellen Gewinn verschaffen. Die Stiftung erstattet die Kosten und Auslagen, die den Verwaltern bei der Ausübung ihrer Funktion entstehen, sofern diese Kosten und Auslagen tatsächlich, gerechtfertigt und in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel und den Mitteln der Stiftung stehen. Die Stiftung kann mit den Verwaltern und dem Verantwortlichen für die laufende Geschäftsführung einen Arbeitsvertrag abschließen.

Artikel 14: Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder unterzeichnet wird. Dieser Bericht wird in einem speziellen Register erfasst bzw. verknüpft. Vollmachten müssen wie jede andere schriftliche Mitteilung beigefügt werden. Kopien oder Auszüge aus dem Protokoll, die vor Gericht oder anderswo vorgelegt werden müssen, werden von einem Verwalter unterzeichnet. Das Sonderregister kann auf einfache Anfrage von Mitgliedern des Verwaltungsrats eingesehen werden.

TITEL 4 – UNTERSTÜTZER

Artikel 15: Zulassung

Jede natürliche oder juristische Person, die sich für das Projekt „TRYTON“ sensibilisiert, kann einstimmig von den Gründungsmitgliedern oder mit einfacher Mehrheit der Verwaltungsräte als Unterstützer der Stiftung aufgenommen werden.

Als Unterstützer haben Sie Anspruch auf folgende Vorteile:

Unterstützer können im Unterstützerrat abstimmen, ohne dass die Unterstützer physisch in Belgien anwesend sein müssen, um gültig abstimmen zu können.

Die Abstimmungsmethode für den Unterstützerrat wird später festgelegt, bevorzugt wird jedoch die elektronische Abstimmung.

Artikel 16: Ausschluss von Unterstützer

Unterstützer werden aus dem Rat der Unterstützer ausgeschlossen und können daher in den folgenden Fällen nicht mehr im Rat der Unterstützer abstimmen:

- 1) Wenn der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit einem Unterstützer ein Signal gibt, dass er diese Eigenschaft verloren hat;
- 2) Automatisch, sobald der Unterstützer zweimal hintereinander nicht am Rat der Unterstützer teilnimmt.

Artikel 17: Formalitäten

Eine Liste der Unterstützer der Stiftung wird vom Vorstand aktualisiert und regelmäßig am Sitz der Stiftung aufbewahrt.

Alle Unterstützer bilden den Unterstützerrat, der auf Initiative des Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammentritt.

TITEL 5 – KONTROLLE DER STIFTUNG

Artikel 18: Kommissar – Art der Ernennung – Funktion

Unbeschadet des Artikels 37, §5 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 kann die Stiftung einen oder mehrere Kommissare mit der Prüfung der Finanzlage der Stiftung, des Jahresabschlusses und der Übereinstimmung der im Jahresabschluss zu berichtenden Transaktionen mit dem Gesetz und der Satzung beauftragen.

Die Wirtschaftsprüfer werden vom Vorstand aus dem Kreis der natürlichen oder juristischen Mitglieder des Institute of Company Auditors ernannt.

Die Kommissare werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Unter Androhung einer Entschädigung können sie vom Verwaltungsrat nur aus gesetzlichen Gründen entlastet werden.

Der Kommissar legt dem Verwaltungsrat seinen Jahresbericht und alle anderen Berichte, die er für angemessen hält, vor.

Artikel 19: Vergütung

Die Vergütung der Kommissare besteht aus einem Betrag, der zu Beginn ihres Mandats vom Vorstand festgelegt wird. Sie kann nur mit Zustimmung der Parteien geändert werden.

TITEL 6: RECHNUNGSJAHR – JAHRESABSCHLUSS

Artikel 20: Rechnungsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres erstellt der Vorstand eine Bestandsaufnahme und genehmigt den Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich und genehmigt diesen. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt an diesem Tag und endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendzölf.

TITEL 7: ÄNDERUNG DER SATZUNG

Artikel 21: Änderung der Satzung

1. Ein Vorschlag zur Änderung der Satzung kann von einem der Gründer der Stiftung oder vom Vorstand der Stiftung kommen.

Jede gesetzliche Änderung erfordert vor ihrer Annahme eine Stellungnahme der Gründer der Stiftung und des Vorstands der Stiftung.

2. Jede Änderung des Unternehmenszwecks oder dieses Artikels dieser Satzung erfordert einen Beschluss des Vorstands der Stiftung, der durch einstimmige Abstimmung aller amtierenden Vorstandsmitglieder gefasst wird.

3. Jede andere Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller amtierenden Direktoren.

4. Statusänderungen in Bezug auf:

- der soziale Zweck;
- die Art und Weise der Ernennung, des Widerrufs und der Beendigung des Amtes von Verwaltern/Delegierten für die tägliche Geschäftsführung/Vertretern/Kommissaren;
- der Bestimmungsort der Vermögenswerte im Falle einer Liquidation;

- die Bedingungen, unter denen die Satzung geändert werden kann;
- die Methode zur Beilegung von Interessenkonflikten;

Wird durch eine authentische Urkunde festgestellt.

TITEL 8: AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 22: Allgemeines

Das Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, kann auf Antrag eines der Gründer oder eines seiner Begünstigten, eines oder mehrerer Verwalter oder der Staatsanwaltschaft in den betreffenden Fällen die Auflösung der Stiftung aussprechen soweit gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere wenn der Stiftungszweck erreicht ist oder die Dauer der Stiftung abläuft.

Das Gericht, das die Auflösung ausspricht, kann entweder die sofortige Beendigung der Liquidation beschließen oder die Art der Liquidation festlegen und einen oder mehrere Liquidatoren ernennen.

Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht und unterbreiten einen Lagebericht über die gesellschaftlichen Werte und deren Verwendung sowie einen Vorschlag zur Aufteilung gemäß dieser Satzung.

Artikel 23: Bestimmung des Kulturerbes

Das Nettoliquidationsvermögen wird einem möglichst neutralen Zweck zugeführt, der dem Stiftungszweck möglichst nahe kommt. Wenn jedoch das uneigennützige Ziel der Stiftung erreicht wird, können die Stifter oder ihre Begünstigten einen Betrag zurücknehmen, der dem Wert der Immobilie oder der Immobilie selbst entspricht, die der Stifter für die Erreichung dieses Ziels bereitgestellt hat.

TITEL 9: SCHLUSSBESTIMMUNG

Was in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, regelt das Gesetz vom 27. Juni 1921 über Privatstiftungen.

C. SONSTIGES UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

VORSTANDSSITZUNG

Die als Vorstand zusammentretenden Direktoren ernennen umgehend die oben genannten, hier anwesenden, Herrn KRIER Cédric und Herrn EVRARD Nicolas zu Geschäftsführern, die Herrn CHENAL Bertrand, oben genannten, als Vorsitzenden des Vorstands akzeptieren. genannt, hier anwesend und wer akzeptiert.

Wir, der Notar, haben die Übereinstimmung dieser Urkunde mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereine, internationale gemeinnützige Vereine und Stiftungen überprüft und beglaubigen sie.

IDENTIFIZIERUNG DER ERSCHIENENEN

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, die vorab angegebene Identität der erscheinenden Personen und deren Familienstand anhand ihres Personalausweises überprüft zu haben.

Der Name, die Vornamen, der Ort und das Geburtsdatum der erscheinenden Personen werden ebenfalls vom Notar anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente beglaubigt.

Die Angabe der nationalen Registernummer erfolgt gegebenenfalls mit ausdrücklicher Zustimmung der erschienenen Parteien.

SCHREIBGEBÜHR

Die Schreibgebühr beträgt nach Erklärung durch den unterzeichnenden Notar HUBIN fünfundneunzig Euro (95 €).

BEGLAUBIGT

Hergestellt und übergeben in Lüttich, im Arbeitszimmer – Datum wie oben.

Nach vollständiger und kommentierter Lektüre unterschrieben die erschienenen Parteien bei Nous, Notaire.